



WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER
TARPENBEKSTRASSE 132 - 20251 HAMBURG - TELEFON: 040 - 46 777 050

Warum ein Mercedes 300 SL von 1959 nicht mit einem 300 SL-24 von 1989 oder einer Gullwing-Replika vergleichbar ist: Bundesgerichtshof 23.02.1994 (IV ZR 28/93)

Diese Entscheidung zeigt, dass Anfang der 90er Jahre das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14.11.1968 und die Kernaussage: *"Ein Oldtimer ist mehr als nur ein fahrbarer Untersatz"* bzw. die Frage, was das *"mehr"* ausmacht, jedenfalls sowohl bei dem Land- als auch dem Oberlandesgericht Köln in Vergessenheit geraten war. Der Bundesgerichtshof hat mit dem Urteil vom 23.02.1994 quasi den Faden des Landgerichts Berlin aus dem Jahr 1968 wieder aufgegriffen und das Oldtimerrecht weiterentwickelt.

Gegenstand des Rechtsstreits war ein Mercedes-Benz 300 SL Roadster aus dem Baujahr 1959.

Die Klägerin, eine Autohändlerin, war Eigentümerin des Fahrzeugs, das im Jahr 1989 aus der Tiefgarage eines Hotels gestohlen worden war. Sie unterhielt bei der Beklagten für das Fahrzeug eine Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach der *„Sonderbedingung zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und –Handwerk“* unter Einschluss der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Die Beklagte zahlte außergerichtlich an die Klägerin als Schadensersatz einen Betrag von DM 93.245,00. Die Beklagte legte dabei den Neupreis für einen seinerzeit (1989) aktuellen Mercedes-Benz 300SL-24 nebst Zubehör zugrunde. Die Klägerin vertrat hingegen die Auffassung, dass der Wagen einen Marktwert von DM 400.000,00 habe und erhob gegen die Beklagte Teilklage, mit dem Antrag an die Klägerin einen weiteren Teilbetrag von DM 100.000,00 zu zahlen. Das Landgericht Köln hat der Klage zwar stattgegeben, begründete dieses aber damit, dass nicht der Neupreis eines Mercedes 300 SL-24, sondern der Preis für das von der amerikanischen Firma Gullwing hergestellte Replika-Modell 300 SL maßgebend sei. Auf die Berufung der Beklagten zum Oberlandesgericht Köln wurde die Klage abgewiesen, wobei das Oberlandesgericht Köln sich der Begründung der Beklagten anschloss, wonach der Wert eines Mercedes-Benz 300SL-24 anzusetzen sei. Hiergegen richtete sich die Revision der Klägerin, die zur Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führte.

Der Bundesgerichtshof hat hierbei unter Hinweis auf § 13 I 1 AKB auf den Wiederbeschaffungswert des Oldtimers abgestellt und dieses insbesondere wie folgt begründet:

„Der BGH hatte sich mit Urteil vom 13.5.1981 (VersR 1981, 772) mit dem Ersatz für einen Oldtimer zu befassen. Das Fahrzeug war von einem Händler bei einer Ausstellung gezeigt und durch Brand zerstört worden. Auch in jenem Urteil ist der Oldtimer bei der Wertermittlung nicht mit einem Fahrzeug neuerer Bauart verglichen, sondern darauf abgestellt worden, dass die dem Geschädigten entstandene wirtschaftliche Einbuße ausgeglichen werden muss. Allerdings ist das Urteil für den vorliegenden Fall nur bedingt heranzuziehen. Es hat als Entschädigung den Zeitwert angesetzt. Das entsprach dem damaligen § 13 I AKB, nach dem der Zeitwert und nicht der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen war. Mit Wirkung vom 1.4.1985 ist § 13 AKB neu so gefasst worden, dass nun der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen ist (...).“

Der Bundesgerichtshof hat sodann zum Inhalt des Begriffs des Wiederbeschaffungswerts folgendes ausgeführt:

„...Insgesamt bleibt es deshalb bei der grundlegenden Regelung des § 13 I 1 und 2 AKB, dass die Beklagte den Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen hat, also den Kaufpreis, den die Klägerin aufwenden muss, um ein gleichwertiges Fahrzeug zu erwerben.“



WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER
TARPENBEKSTRASSE 132 - 20251 HAMBURG - TELEFON: 040 - 46 777 050

Dazu hat die Klägerin unter Beweisantritt vorgetragen, für Fahrzeuge, wie ihr eines gestohlen wurde, bestehe ein erheblicher Markt. Mehrere Spezialzeitschriften befassten sich mit Kauf und Verkauf derartiger Fahrzeuge. Es würden auf diesem Spezialmarkt allgemein feststellbare Preise erzielt. Es handele sich dabei um einen echten Marktwert und nicht um bloßes Affektionsinteresse einzelner Liebhaber. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass es für das in Rede stehende Fahrzeug einen Markt gibt (...). Streitig zwischen den Parteien ist aber der Marktpreis. Dem wird das Berufungsgericht bei der erneuten Verhandlung nachzugehen haben.“

copyright Rechtsanwalt Mark Schönleiter
Tarpbekstrasse 132 - 20251 Hamburg
Telefon: 040 - 46 777 050